

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
zur Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Haslach Südost**

vom 26. September 2017

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Haslach Südost beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets

Das durch Satzung der Stadt Freiburg vom 17. November 2015 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Haslach Südost wird um die Grundstücke Flst. Nrn. 7700/37 und 7700/6 (Teilfläche) erweitert.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 27.10.2017.

Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i.
Br. zur Änderung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsge-
bietes Haslach Südost

